

# AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Postfach 1405  
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:  
Montag - Dienstag  
Mittwoch, Freitag  
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr  
08.00 - 12.00 Uhr  
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0  
Telefax: 09181/470 320  
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 7

03.03.2021

2021

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 35

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Wasserversorgung  
Sengenthal - Deining 36

### Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

---

## Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

46/ NM-AX201/Ge

### ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herr Georgica Gache**  
**geb. 18.03.1961**  
**zuletzt wohnhaft in 76437 Rastatt, Roonstr. 6**  
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 02.03.2021,  
kfz24 / NM-AX201 / Ge, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 02.03.2021  
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.  
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Gerner

---

**Zweckverband zur Wasserversorgung Sengenthal-Deining;**  
**Entschädigungssatzung**

**Entschädigungssatzung**  
**für den**  
**Zweckverband Wasserversorgung**  
**Sengenthal - Deining**

Der Zweckverband Wasserversorgung Sengenthal-Deining erlässt aufgrund Art.30 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S.555) sowie Art.20a und Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796) folgende Satzung:

**§ 1**  
**Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstigen mit ihrem Amt verbundenen Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

**§ 2**  
**Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art.31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird auf € 30,-- je Sitzung festgesetzt. Das Sitzungsgeld nach Satz 1 wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse auch Verbandsräten gewährt, die gemäß Art. 31 Abs.2 Satz 1 KommZG der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten Sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von € 15,--je Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- (5) Die Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.

### § 3

#### **Entschädigung des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe von 200,-- €, sowie für die Benutzung seines privaten Fahrzeugs für dienstliche Zwecke eine pauschale Entschädigung in Höhe von 75,-- € je Monat.
- (2) Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50,-- €.

### § 4

#### **Auszahlung der Entschädigung**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich zum 01.07. eines Jahres ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01. September 2014 außer Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., den 09.02.2021  
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG  
SENGENTHAL-DEINING  
gez.  
Brandenburger  
Verbandsvorsitzender

---

#### **Teil II: Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Willibald Gailler, Landrat**